

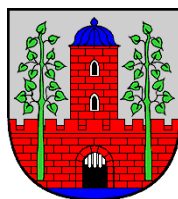
Abwägung

zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit

zum Bebauungsplanverfahren
2. Änderung

„Westlich Brandenburger Straße“ – Teil A

Vorentwurf



Stand: 27.03.2017

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren 2. Änderung „Westlich Brandenburger Straße“- Teil A Vorentwurf

Lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stelln. am	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 27.03.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-haltung
Behörden und sonstige Träger Öffentlicher Belange									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabt. Referat GL 4 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	30.01.17	06.01.17	Die per Mail vom 30. Januar 2017 übersandten Planungsunterlagen zur 2. Änderung des o. g. Bebauungsplanes (Stan 25. Januar 2017) haben wir zur Kenntnis genommen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat bereits die für die Planänderung relevanten Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung am 9. Januar 2017 mitgeteilt. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung werden keine weitergehenden Erfordernisse der Raumordnung geltend gemacht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen / keine Abwägung erforderlich.				
				Zum Umfang und Detailliertheitsgrad der Umweltprüfung gibt es unsererseits keine Hinweise. Eigene umweltbezogenen Informationen werden von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen / keine Abwägung erforderlich.				
				Anmerkung: In der Planbegründung 3.1 (Satz 3) wurde auf die Entwurfsplanung für die Stadthalle im MI 1 verwiesen. Die weiteren Erläuterungen beziehen sich aber auf eine Lokalisierung der geplanten Stadthalle im MI 2.	Der Hinweis wird beachtet. Die Begründung wird geändert.				
				Hinweis: Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ist im Änderungsverfahren als Träger öffentlicher Belange nochmals zu beteiligen, um die Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung festzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen / keine Abwägung erforderlich.				
2	Landesamt für Bauen und Verkehr Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	30.01.17	10.02.17	keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen / keine Abwägung erforderlich.				
				Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch die geplanten Änderungen, die gegenüber dem Ursprungsplan erfolgen sollen und die im Wesentlichen - Festsetzungen zu Lärmkontingenten - Anpassungen von Baufeldern an vorhandene und geplante Nutzungen (z. B. Einordnung einer Stadthalle im MI 2, Erweiterung des Grünzuges mit einer Wegeverbindung in Ost-West-Richtung) Beinhalten, nicht berührt. Eine bauliche Entwicklung im Zentrum der Stadt Finsterwalde steht	Keine Abwägung erforderlich				

Lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stelln. am	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 27.03.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-haltung
				im Einklang mit dem verkehrspolitischen Ziel des Landes, verkehrs-vermeidende Strukturen durch Bebauungsverdichtung und Nut-zungsmischung (Stadt der kurzen Wege) zu schaffen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung betreffend las-sen sich aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Forderungen ableiten.					
				Abschließend bitte ich aber um Beachtung nachfolgender Hinweise: Eine Beurteilung der vorliegenden 2. Änderung des im Betreff ge-nannten B-Plans aus Sicht des zivilen Luftverkehrs erfolgt geson-dert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen				
				Das B-Plan-Änderungsgebiet wird im Westen von der Landesstraße 601 (Oscar-Kjellberg-Str.) tangiert. Da auch in diesem Bereich Än-derungen, insbesondere Festsetzungen zu Baugrenzen, erfolgen sollen, ist der zuständige Straßenbaulastträger, der Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Süd am Planungsverfahren zu betei-ligen.	Der Landesbetrieb Straßenwesen wurde im Verfahren beteiligt. Die Oscar-Kjellberg-Straße ist zwischenzeitlich jedoch eine kommunale Straße.				
				Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zur Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.					
3	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Ber-lin-Brandenburg Mit-telstraße 9 12529 Schönefeld	30.01.17	23.02.17	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Westlich Brandenburger Stra-ße"- Teil A der Stadt Finsterwalde wird von Seiten der Gemeinsa-men Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genom-men: 1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Ge-meinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den o.g. Bebauungsplan berührt, da sich der Geltungsbereich innerhalb der oberen Übergangsfläche des Sonderlandeplatzes Fins-terwalde-Heinrichsruh befindet. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Westlich Brandenburger Stra-ße"- Teil A der Stadt Finsterwalde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen / keine Abwägung erfor-derlich.				
				Begründung: Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich der 2. Ände-rung des Bebauungsplanes "Westlich Brandenburger Straße" - Teil A der Stadt Finsterwalde liegt ca. 2,5 km südöstlich vom Flugplatz-bezugspunkt (FBP) des Sonderlandeplatzes (SLP) Finsterwalde-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen / keine Abwägung erfor-derlich. Die Hinweise auf den Sonderlandeplatz (SLP) Finsterwalde-Heinrichsruh sind, wie aus der Stellungnahme letztlich hervorgeht, für die Planinhalte nicht relevant. Eine Ergänzung der Begründung				

Lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stelln. am	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 27.03.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-haltung
				Heinrichsruh. Für den SLP Finsterwalde-Heinrichsruh ist ein beschränkter Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG (alte Fassung) mit einem Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den FBP bestimmt. Das Plangebiet befindet sich somit außerhalb des für den SLP Finsterwalde-Heinrichsruh festgelegten beschränkten Bauschutzbereiches. Darüber hinaus sind zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen die "Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" in den Nachrichten für Luftfahrer (NIL) 192/13 zu beachten. Der SLP Finsterwalde-Heinrichsruh ist mit einem Bezugscode 1 eingestuft. Danach sollten keine Bauwerke oder sonstigen Erhebungen in die äußere Hindernisbegrenzungsfläche hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können. Die äußere Hindernisbegrenzungsfläche besteht aus der Horizontalfläche und der oberen Übergangsfläche. Die Horizontalfläche umgibt die innere Hindernisbegrenzungsfläche in 45 m Höhe über dem FBP mit einem Radius von 2 km. Die obere Übergangsfläche schließt sich mit der Neigung von 1:20 an die Horizontalfläche an und steigt bis auf eine Höhe von 100m, bezogen auf den FBP. Dementsprechend liegt der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich innerhalb der oberen Übergangsfläche des SLP Finsterwalde-Heinrichsruh. Durch die geplanten Festsetzungen ist eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange gegenwärtig nicht zu erwarten. Das Plangebiet liegt weiter außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (Vgl. § 18a LuftVG), jedoch innerhalb des Zuständigkeits-/Schutzbereiches des Militärflugplatzes Holzdorf. Insoweit bestehen derzeit aus ziviler luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Westlich Brandenburger Straße"- Teil A der Stadt Finsterwalde.	ist nicht erforderlich.				
				Hinweise: 1. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet und I oder seine Festsetzungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits hier darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht ggf. auch auf temporäre Luftfahrthindernisse erstreckt. D. h. der Einsatz von Baugeräten/Kränen/Bauhilfsmitteln ist ggf. durch die das Baugerät betreibende Firma der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen 3. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das	Die Hinweise zu 1. und 4 werden zur Kenntnis genommen Hinweis 2 wird in die Begründung aufgenommen				

Lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stelln. am	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 27.03.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-haltung
				Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen. 4. Die Beteiligung im o. g. Planverfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung Genehmigung im (Bau-) Genehmigungsverfahren.	Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) wurde beteiligt.				
				Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.	Der Hinweis wird im weiteren Verfahren beachtet.				
4	Brandenburgischer Landesbetrieb für Straßenwesen Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	30.01.17	31.01.17	Gegen die 2. Änderung des o. g. Bebauungsplanes gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen / keine Abwägung erforderlich.				
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpf. und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Prakt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen	30.01.17	15.03.17	Baudenkmalpflegerische Belange derzeit nicht betroffen. Bitte beachten: Denkmalliste wird fortgeschrieben	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen / keine Abwägung erforderlich.				
6	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpf. und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpf. Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen	30.01.17	01.02.17	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) -vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung: Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planungsänderung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen / keine Abwägung erforderlich.				
7	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	30.01.17		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
8	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03046 Cottbus	30.01.17		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stelln. am	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 27.03.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-haltung
9	Handelsverband Berlin- Brandenburg e.V. Fürstenwalder Post-str. 86 15234 Frankfurt/Oder	30.01.17	31.01.17	Nach Prüfung des Entwurfes können wir mitteilen, dass keine Einwände bestehen. Die textlichen Festsetzungen unter Pkt. 3.2.4, Seite 12 wurden entsprechend angepasst. In den Teilbereichen MI 1.1, 1.2, 1.3 und MI 2.1, 2.2 und 2.3 sind Einzelhandelsbetriebe zulässig. Die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben wird darüber hinaus in den Festsetzungen 4 und 6 bestätigt. Aus Sicht des HBB bestehen zum Vorentwurf keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen / keine Abwägung erforderlich.				
10	Landesamt für Umwelt Postfach 60 1 0 61 1441 0 Potsdam	30.01.17	22.02.17	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (UU) zur Kenntnis genommen und geprüft.					
				Wasserwirtschaft Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Bearbeiter Frau Judek, Dagmar, Referat W 13, {Tel.: 0355 49911389) Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange wurden wir um Stellungnahmen zu BP gebeten. Nachfolgende Hinweise sind zu beachten:					
				Im Vorhabengebiet befinden sich keine Gewässer I. Ordnung (Landesgewässer, wasserwirtschaftliche Anlagen in der Unterhaltungspflicht des LfU sowie Messstellen des Landesmessnetzes des LfU).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen / keine Abwägung erforderlich.				
				Im Umweltbericht sind die Gefahrenpotentiale für den Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser, die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch die Neuversiegelung des Bodens und die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen darzustellen.	Dem Hinweis kann nicht gefolgt werden. Hinsichtlich der „Gefahrenpotentiale für den Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser“ ergibt sich durch die Planänderung gegenüber der Vorgängerfassung des B-Planes keine wesentlich geänderte Situation. Detaillierte Ausführungen dazu sind bereits der Begründung des wirksamen Bebauungsplanes zu entnehmen. Die Art der Nutzung, die hierfür maßgeblich ist, bleibt weitgehend unangetastet.				
				Die Versiegelung sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen.	Hinsichtlich der Änderung der zulässigen Versieglung (die sich gegenüber dem wirksamen Bebauungsplan in der Summe positiv verändern, siehe S. 41 der Begründung) und der damit zusammenhängenden Beeinflussung der Grundwasserneubildung enthält der Umweltbericht (bzw. die Begründung) bereits hinreichende Aussagen.				
				Das anfallende Niederschlagswasser sollte gemäß der Forderungen des § 54 Abs. 1 BbgWG zur Grundwasserneubildung genutzt und zur Versickerung gebracht werden. Im Rahmen der Beteiligung der unteren Wasserbehörde (Genehmigungsbehörde) am Verfahren sind die Maßnahmen dazu rechtzeitig abzustimmen.	Der Hinweis wird für die spätere Planrealisierung zur Kenntnis genommen, eine Festsetzung im B-Plan ist aber nicht möglich, da es an einer entsprechenden Rechtsgrundlage fehlt. In der Begründung zum wirksamen Bebauungsplan sind entsprechende Ausführungen zur Versickerung von Niederschlagswasser bereits enthalten. Die uWB wurde im Verfahren beteiligt				

Lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stelln. am	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 27.03.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- sende	ja	nein	Ent- halt- ung
				Während der Durchführung der Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit der Verunreinigung des Grundwassers durch Wasser gefährdende Stoffe. Es ist sicher zu stellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine Wasser gefährdende Kontamination vermieden wird (§ 1 BbgWG, § Abs. 1 WHG).	Schutzmaßnahmen, die die Durchführung der Baumaßnahmen betreffen, können nach dem BauGB nicht Gegenstand der Festsetzungen in einem B-Plan sein. Die Hinweise werden jedoch zur Kenntnis genommen.				
				Immissionsschutz Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <u>Sachstand:</u> Den Planunterlagen zufolge wird für den seit 18.05.2012 rechtskräftigen Bebauungsplan (Stand 1. Änderung) eine zweite Änderung zur Anpassung an die tatsächlichen Bestandssituation und die aktuellen Ziele der Stadtentwicklung angestrebt. Wesentliches Planungsziel der Änderungen sind realistische Bau- und Nutzungsvoraussetzungen für die seitens der Stadt Finsterwalde geplante Stadthalle in den Teilflächen MI 2.1 und MI 2.3. Hierfür werden einzelne Teilbauflächengrößen verschoben und zur Anpassungen der Immissionsempfindlichkeit eine Neuverteilung der Kontingentierung für die einzelnen Mischgebietsflächen vorgenommen.					
				<u>Stellungnahme:</u> Nach überschlägiger Prüfung der Unterlagen zur Planänderung einschließlich aktuellem Schalltechnischen Gutachten der GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik Cottbus vom 04.01.2017 bestehen keine Bedenken gegen die Planänderung. Infolge der nunmehr berechneten und festgesetzten Emissionskontingente für die Nutzung der Mischgebietsflächen ergeben sich keine erheblichen Nutzungskonflikte gegenüber der schutzbedürftigen Sondergebietsnutzung. Der vorgenommenen Argumentation hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit für das vorhandenen "Lebenszentrum" Am Schloss im Sinne eines Allgemeinen Wohngebietes wird gefolgt Zur Prüfung und Nachweisführung der Einhaltung der Kontingentierungsvorgaben wird auf Tabelle 3 des Schalltechnischen Gutachtens aufmerksam gemacht. Die Tabelle ist als Basis für das im Einzelfall erforderliche Monitoring in den entsprechenden Abschnitt der Planbegründung zu übernehmen. Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung wird gebeten..	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen /keine Abwägung erforderlich Entsprechend des Hinweises der zuständigen Baugenehmigungsbehörde (siehe lfd. Nr. 11) erfolgte jedoch eine Überprüfung des Schutzstatus des Pflegeheimes. Dem Hinweis wird gefolgt, die Tabelle 3 des Gutachtens wird für die Nachweisführung in die Begründung aufgenommen.				
11	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbrau-	30.01.17		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stelln. am	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 27.03.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-haltung
	cherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14478 Potsdam								
12	Landkreis Elbe-Elster Stabstelle für Kreisentwicklung Ludwig-Jahn-Str. 2 04916 Herzberg	30.01.17	21.02.17	Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise. Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde ergehen zum o. g. Planentwurf nachfolgende Hinweise:					
				In der Begründung unter Pkt. 2 Seite 5 wurde beschrieben, dass das im SO - Gebiet errichtete Gebäude nicht den Schutzanspruch einer Pflegeanstalt i. S. der TA Lärm besitzt. Inwieweit das tatsächlich gerechtfertigt ist, sollte nochmals geprüft werden. Die Baugenehmigung wurde entsprechend des Vorhabentitels für ein Pflegeheim erteilt. Solche sollen auch unverändert gemäß der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes Pkt. 6 zulässig sein. Es wird davon ausgegangen, dass bereits bei der Festsetzung der Emissionskontingente die mit der geplanten Errichtung und Nutzung der Stadthalle verbundenen Immissionen ausreichend berücksichtigt wurden.	Der Hinweis ist bereits in der Planung beachtet. Die Zweckbestimmung für das SO-Gebiet wird mit der Änderungsplanung nicht angetastet. Damit ändern sich auch die Voraussetzungen für die bereits erteilte Baugenehmigung nicht. In der Begründung ist ausführlich dargestellt, dass die zulässige Nutzung im SO-Gebiet auch in anderen Baugebietstypen der BauNVO zulässig wäre. Nach erneuter Prüfung ist festzustellen, dass es nicht auszuschließen ist, dass das genehmigte Pflegeheim als Pflegeanstalt i. S. der TA Lärm angesprochen werden kann. Damit würde es den entsprechend hohen Schutzanspruch beanspruchen können. Das Reduzieren des Schutzanspruches würde in diesem Fall dazu führen, dass dem Grundstückseigentümer / Betreiber Rechte entzogen würden. In einem solchen Fall besteht die Gefahr, dass der Betreiber des Pflegeheimes sich gegen eine heranrückende störende Nutzung (hier u. U. die Stadthalle) wehren könnte. Um diese Gefahr auszuschließen, wird das ursprüngliche Konzept des B-Planes hinsichtlich des Schutzanspruches des SO-Gebietes beibehalten. Die Neukontingentierung erfolgt unter dieser Maßgabe. Die Neufestsetzung der Emissionskontingente innerhalb der Bebauungsplanänderung erfolgt auf der Grundlage der Berechnungen des Büros, welches auch die Objektplanung für die Stadthalle betreut.				
				Die untere Naturschutzbehörde stimmt der 2. Änderung zum o. g. Bebauungsplan zu.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen / keine Abwägung erforderlich.				
				Die untere Wasserbehörde hat keine Einwände gegen die o. g. Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen / keine Abwägung erforderlich.				
				Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Planvorentwurf mit einem Hinweis zu: Generell gilt: Werden im Rahmen der Erdarbeiten Auffälligkeiten wie zum Beispiel Verfärbungen oder Gerüche festgestellt, die auf	Die Hinweise werden bei der Vorhabenplanung beachtet. Sie werden in die Begründung aufgenommen.				

Lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stelln. am	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 27.03.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-haltung
				Schadstoffeinträge in den Boden hinweisen, ist die untere Bodenschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) unverzüglich und vor Weiterführung der Baumaßnahme zu informieren.					
				Die untere Denkmalschutzbehörde verweist zu der o. g. Planung auf die direkte Beteiligung nachfolgender Träger öffentlicher Belange, falls das nicht schon geschehen ist: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15 806 Zossen I OT Wünsdorf Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen / keine Abwägung erforderlich. Beide Stellen des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege wurden beteiligt.				
				Das Vorhaben ist über kommunale Straße verkehrlich erschlossen. Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen der Änderung B-Plan nicht entgegen. Dem Vorhaben entgegenstehende Nutzungsbeschränkungen der Straße (Widmungsinhalte) sind dem Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr. 2017U00060) für die Straße nicht bekannt, so dass die geplanten Nutzungen dort gesichert sind. Der 2. Änderung wird zugestimmt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen / keine Abwägung erforderlich.				
				Die Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes gibt folgende Hinweise: Es muss flächendeckend ein Löschwasservorrat im Mischgebiet bei einer Anzahl der Vollgeschosse <3 und dem Sondergebiet der Pflege von 48 m³/h (800 l/min) und bei einer höheren Anzahl der Vollgeschosse im Mischgebiet 96 m³/h (1600 l/min) für eine Zeit von zwei Stunden zur Verfügung stehen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300m von einem Objekt entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen). Hydranten können nicht berücksichtigt werden.	Nach Angaben der Feuerwehr befinden sich zwei Feuerlöschbrunnen im Gebiet bzw. im Nahbereich: - Flachspiegelbrunnen Brandenburger Straße 2a rechts neben Einfahrt 1670l/min - Notwasserbrunnen Hainstraße gegenüber Altnaundorf 1280l/min Der geforderte Löschwasserbedarf kann damit sichergestellt werden.				
				Die Feuerwehrezufahrt und Feuerwehrebewegungsfläche ist entsprechend DIN 14090 i. V. m. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen und nachzuweisen. Die Zufahrt nach Bauordnung muss gewährleistet sein. Dies betrifft insbesondere die Objekte die weiter als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind.	Die gegebenen Hinweise werden für die Planumsetzung zur Kenntnis und in die Begründung aufgenommen.				
				Eine Bewertung des vorbeugenden/ baulichen Brandschutzes erfolgt in dieser Stellungnahme nicht. Hierzu werden sich Weitere im Baugenehmigungsverfahren ergeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber nicht Gegenstand der Bauleitplanung				
				Konkrete Maßnahmen oder Anregungen können seitens des Kataster- und Vermessungsamtes zu den Änderungen im Genehmi-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen / keine Abwägung erforderlich.				

Lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stelln. am	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 27.03.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-haltung
				gungsverfahren "BP "Westlich Brandenburger Straße" - Teil A der Stadt Finsterwalde" nicht gegeben werden. Wahrzunehmende öffentliche Belange des Kataster- und Vermessungsamtes Elbe-Elster werden nicht berührt.					
				Gegen den o. g. Planvorentwurf bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen / keine Abwägung erforderlich.				
				Das Sachgebiet Kreisentwicklung teilt mit, dass entsprechend den der Kreisverwaltung von der zuständigen Behörde übergebenen Kartenunterlagen sich das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet (siehe Anlage) befindet. Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen / keine Abwägung erforderlich.				
13	Mitnetz Netzgesellschaft Strom mbH PF 156054 03060 Cottbus	30.01.17	13.02.17	Der vorhandene Leitungsbestand wurde für den gekennzeichneten Bereich als Bestandsunterlage der envia Mitteldeutsche Energie AG beigelegt. Bei dem im B-Plangebiet befindlichen Kabel handelt es sich um ein stillgelegtes Anlagenteil. Sollte bei späteren Bauvorhaben ein Konflikt mit diesem Kabel entstehen, so ist dies der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Anlagenmanagement NS/MS, Tel.: 035752-36-0, Ortrander Str. 12 in 01945 Ruhland rechtzeitig anzuzeigen.	Die Hinweise werden bei der Vorhabenplanung beachtet. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.				
				Bitte beachten Sie, dass im angezeigten Baubereich auch Anlagen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH vorhanden sein können. Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz. Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.	Die Stadtwerke wurden im Verfahren beteiligt.				
14	Deutsche Telekom Technik GmbH PF 10 04 33 03004 Cottbus	30.01.17	02.03.17	In der Anlage erhalten Sie einen Lageplan des betroffenen Bereiches mit den eingezeichneten vorhandenen Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Der übersandte Lageplan ist nur für Planungszwecke geeignet, ansonsten ist er unverbindlich. Im Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Bestand und Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für eine potentielle Versorgung der künftigen Bebauung sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Plangebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich.	Die Hinweise werden bei der Vorhabenplanung beachtet.				

Lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stelln. am	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 27.03.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-haltung
				Aus heutiger Sicht besteht seitens der Telekom Deutschland GmbH keine Notwendigkeit, in dem von Ihnen angezeigten Gebiet, die vorhandene linientechnische Infrastruktur zu erweitern, da gegenwärtig keine Bedarfsanforderung mit Kundenbeziehung existierten. Eine Erschließung erfolgt grundsätzlich erst nach der Vorlage entsprechender Aufträge. Wir bitten um Beachtung folgender Hinweise: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorzusehen.	Die Hinweise werden bei der Vorhabenplanung beachtet.				
				Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen bitten wir um Beachtung und Einhaltung der in der DIN 18920 sowie dem Merkblatt "Bäume, unterirdischen Leitungen und Kanäle" festgelegten Mindestabstände zu unseren vorhandenen Telekommunikationslinien. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Für den vorhandenen Anlagenbestand gilt: Der vorhandene Anlagenbestand ist durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Ein Verbleib an der gegenwärtigen Stelle ist sicherzustellen. Einer Bebauung im Trassenverlauf der Telekommunikationslinie stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.	Die Hinweise werden bei der Vorhabenplanung beachtet. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.				
				Sollten im Zuge Ihrer weiterführenden Planungen Erkenntnisse gewonnen werden, die eine Veränderung oder Verlegung der Anlagen der Telekom Deutschland GmbH im Zuge Ihrer Baumaßnahme unabdingbar machen, bitten wir um Bekanntgabe der Konfliktpunkte, sowie um Zuweisung einer mit technisch und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisierbaren Ersatztrasse. Im Falle einer notwendigen Änderung am Anlagenbestand benötigen wir Ihre Beauftragung rechtzeitig, mindestens 20 Wochen vor Baubeginn, mit detaillierten Angaben zu Ihrer Baumaßnahme (Lage-, Querschnittsplan, Bauablaufplan). Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass die Kosten dafür, entsprechend dem Verursacherprinzip, vom Auftraggeber zu übernehmen sind. Ihre weiterführende schriftliche Kommunikation richten Sie bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost PTI 11 Fertigungssteuerung Zwickauer Straße 41-43 01187 Dresden	Die Hinweise werden bei der Vorhabenplanung beachtet.				

Lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stelln. am	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 27.03.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe- sende	ja	nein	Ent- hal- tung
				Alternativ per Email an das Funktionspostfach ptidres- den@telekom.de. Vor der Aufnahme von Arbeiten, bitten wir Sie, uns den Baubeginn bei unserer Außenstelle unseres Ressort PTI11 in 03044 Cottbus, Heinrich-Hertz-Straße 6, Fax 0355 627 5779 anzuzeigen.					
				Über die genaue Kabellage informieren Sie sich bitte vor der Auf- nahme von Arbeiten in unserer kostenlosen Online-Anwendung "Trassenauskunft für Kabel der Telekom Deutschland GmbH". Sollten Sie noch keinen Zugang zu unserer Online-Anwendung haben, so senden wir Ihnen kurzfristig die notwendigen Unterlagen zu. Bei einer Auskunft in Papierform kann es unter Umständen zu län- geren Wartezeiten kommen. Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Auskunft dann kostenpflichtig ist. Diese Stellungnahme besitzt eine Gültigkeit von zwei Jahren.	Die Hinweise werden bei der Vorhabenplanung beachtet.				
15	Abfallentsorgungs- verband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1 c 01979 Lauchhammer	30.01.17	21.02.17	Nach Prüfung der Unterlagen ist festzustellen, dass der Abfallent- sorgungsverband "Schwarze Elster" als öffentlich-rechtlicher Ent- sorgungsträger keine Einwände zum genannten Verfahren hat.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen / keine Abwägung erfor- derlich.				
16	Stadtwerke Finster- walde GmbH Postfach 11 43 03231 Finsterwalde	30.01.17	08.02.17	Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Fol- gende Hinweise und Forderungen sind zu beachten: 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Die Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanes "West- lich Brandenburger Straße"- Teil A berücksichtigen die Belange der Stadtwerke Finsterwalde GmbH und des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen / keine Abwägung erfor- derlich.				
17	Netzgesellschaft Ber- lin-Brandenburg An d. Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	30.01.17	07.02.17	Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB. Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen ge- senderte Auskünfte einzuholen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert wer- den oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen / keine Abwägung erfor- derlich. Die anderen Versorgungsunternehmen wurden im Verfahren betei- ligt.				
18	Gewässerverband „Kleine-Elster- Puls- nitz“ Finsterwalder Str. 32a 03249 Sonnewalde	30.01.17	17.02.17	Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Zuständigkeiten entsprechend der §§ 36a, 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fas- sung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen / keine Abwägung erfor- derlich.				

Lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stelln. am	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 27.03.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe- sende	ja	nein	Ent- haltung
				25.01.2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu dem o.g. Vorhaben nachfolgend Stellung. Der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Westlich Brandenburger Straße"- Teil A der Stadt Finsterwalde stimmen wir entsprechend Ihrer eingereichten Planungsunterlagen zu. Im ausgewiesenen Baugebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht. Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.					
19	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Haupt-allee 116/8 03048 Cottbus	30.01.17	07.03.17	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitions-freigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt.				
20	Polizeidirektion Süd Stab 1.3 J.-Gagarin-Str. 15/16 03046 Cottbus	30.01.17	31.01.17	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen / keine Abwägung erforderlich.				
				Festzusetzende Größe der Nebenanlagen / sonstigen Verkehrsflächen (hier Rettungswege und Stellflächen insbesondere für Feuerwehr) beachten / abstimmen.	Die gegebenen Hinweise werden für die Planumsetzung zur Kenntnis und in die Begründung aufgenommen (siehe auch Abwägung Brandschutzdienststelle des LKEE).				
21	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	30.01.17	30.01.17	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr weiterhin berührt, aber nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen daher zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen / keine Abwägung erforderlich.				
22	Brandenburger Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus	30.01.17	23.02.17	Keine Einwände	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen / keine Abwägung erforderlich.				
23	Ministerium der Finanzen. Abteilung 4	30.01.17		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stelln. am	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 27.03.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-haltung
	H.-Mann-Allee 107 14473 Potsdam								
24	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26 03046 Cottbus	30.01.17	09.02.17	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt: keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen / keine Abwägung erforderlich.				
				Auskünfte zur Geologie können über das Archiv des LBGR angefragt werden. Zudem wird auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 2 des Landeslagerstättengesetzes hingewiesen.	Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.				
25	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	30.01.17		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
26	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	30.01.17	10.02.17	keine Einwendungen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen / keine Abwägung erforderlich.				
28	Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	30.01.17	30.01.17	keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen / keine Abwägung erforderlich.				
29	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	30.01.17	31.01.17	keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen / keine Abwägung erforderlich.				
30	Stadtverwaltung Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	30.01.17	06.02.17	keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen / keine Abwägung erforderlich.				
31	Amt Kleine Elster (Niederlausitz)	30.01.17	23.02.17	keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen / keine Abwägung erforderlich.				

Lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stelln. am	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 27.03.2017	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-haltung
	Turmstraße 5 03238 Massen für Massen und Sall-gast								
32	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	30.01.17	02.02.17	keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen / keine Abwägung erforderlich.				
33	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	30.01.17		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
34	Amt Elsterland Kin- dergartenstr. 2a 03253 Schönborn	30.01.17		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
35	Abteilung öffentliche Sicherheit und Ord- nung der Stadt Fins- terwalde	30.01.17		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
36	Abteilung Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde	30.01.17		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
37	Abt. Liegenschafts- und Gebäude- management der Stadt Finsterwalde	30.01.17		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
38	Wirtschaftsförderung der Stadt Finsterwal- de	30.01.17	01.02.17	Aus meinem Bereich ergeht keine Stellungnahme. Einzig Anmerkung: Die Größe des neuen Baukörpers in den Bau- grenzen muss mit dem Architekten Habermann abgestimmt sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen / keine Abwägung erforderlich. Der B-Plan ist mit dem Architekten abgestimmt.				